



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

Außenstelle Feldkirch
Senat 1

GZ. RV/0445-F/07,
miterledigt RV/0446-F/07

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufungen des Adr, vom 8. Mai 2007 gegen die Bescheide des Finanzamtes Feldkirch vom 27. April 2007 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2005 und 2006 entschieden:

Den Berufungen wird Folge gegeben.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgaben sind den am Ende der folgenden Entscheidungsgründe als Beilagen angeschlossenen Berechnungsblättern zu entnehmen, die einen Bestandteil dieses Bescheidspruches bilden.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber hat ein Fachhochschulstudium absolviert und ist seit dem Jahr 2001 an der Fachhochschule V als betrieblicher Prozess- und Projektmanager tätig. Laut einem im Akt aufliegenden Schreiben des Fachhochschulrektors zählen zu seinen Aufgaben:

- Steuerung und Begleitung großer und abteilungsübergreifender Projekte,
- Weiterentwicklung, Optimierung und Standardisierung von Prozessen,
- Mitwirkung bei der Erstellung von Szenarien und Strategien für Abläufe und Prozesse,
- Vertretung des Rektors bei organisatorischen Abstimmungsgesprächen mit den Studiengangsleitern.

In den Streitjahren machte der Berufungswerber mittels Rechnungsvorlage Seminarkosten als Werbungskosten geltend und zwar für 2005 € 1.258,00 für "Beraten und Coachen, Basiskompetenz, 1. Teilrechnung", für 2006 € 772,50 für "Beraten und Coachen, Basiskompetenz, Teilrechnung zwei von zwei" und € 70,00 für "Wie Veränderung gelingt". Als Veranstalter schien "TASV" auf.

Das Finanzamt lehnte die Anerkennung der geltend gemachten Kosten mit der Begründung ab, es handle sich um Bildungsmaßnahmen von allgemeinem Interesse, die der privaten Lebensführung zuzuordnen und damit nicht abzugsfähig seien.

In seinen Berufungen legte der Berufungswerber dar, sein Aufgabenbereich (siehe oben) erfordere ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten, welche im Rahmen der streitgegenständlichen Kurse anhand der in Österreich anerkannten Methode der Transaktionsanalyse gefördert worden seien. Laut Internetauftritt der TASV beinhalte die Ausbildung und Unterstützung von Coaches die Erweiterung von Handlungsoptionen für Führungskräfte, Personalfachleute, TrainerInnen u.ä. (www.taseminar.at). Seine beruflichen Aufgaben wie auch seine Verantwortung seien in den letzten Jahren gewachsen, weshalb in Übereinstimmung mit dem fachlichen Vorgesetzten die Entscheidung zur in Diskussion stehenden Seminarteilnahme getroffen worden sei.

In der Folge beantwortete der Berufungswerber ein Ergänzungersuchen des Finanzamtes wie nachstehend: Als **Teilnahmerkreis** der Seminare "Beraten und Coachen" seien Führungskräfte, Personalfachleute, TrainerInnen, Coaches u.ä. angesprochen. Er selbst sei als Prozess- und Projektmanager "Personalfachperson" und werde in dieser Funktion in den durch das Seminar vermittelten Kompetenzen angesprochen. Die Fachhochschule V GmbH habe einen **Kostenanteil** von 800,00 € getragen. Dieser sei von der TASV direkt mit der Fachhochschule verrechnet worden. Die steuerlich geltend gemachten Rechnungen enthielten den von der Fachhochschule getragenen Anteil nicht (Anm.: Diesbezüglich liegt eine Rechnung vom 11.5.2006, gerichtet an die Fachhochschule V GmbH z.H. des Berufungswerbers im Akt auf). Die **Kursinhalte** (Beraten und Coachen) stellten sich folgendermaßen dar:

1. Gestalten von Aufträgen und Arbeitsbündnissen. (Vertragskonzepte, Auftragsklärung).
2. Diagnose von und Intervention bei dysfunktionalen Erlebens- und Verhaltensmustern (Kommunikationsstörungen, Psychologische Spiele, Skript, Passivität, Discounting, etc.).
3. Effektive beraterische Grundhaltungen, Ethik und Philosophie.
4. Ressourcen- und zielorientiertes Vorgehen (Fragetechniken, Interventionsfiguren)

5. Beraten und coachen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Arbeitskontexte

(innerbetrieblich, extern, in sozialen Einrichtungen, freiberuflich etc.).

6. Kennenlernen theoretischer Modelle und Konzepte der TA.

7. Schnittstellen zu anderen Professionen kennen und nutzen lernen.

Die Punkte **1., 2. und 4.** unterstützten ihn im täglichen Arbeitsumfeld bei Effizienz- und Effektivitätsverlust durch unklares Auftraggeberverhalten sowie bei Störungen innerhalb der Abteilungen und der Projektteams. Die Punkte **3., 5. und 6.** förderten ihn bei Entwicklung von Strategieprozessen und unternehmensinternen Abläufen zur Optimierung der Hochschule. Punkt **7.** ermögliche durch Vermittlung von als "Sozialkompetenz" zu bezeichnenden Inhalten Querverbindungen innerhalb bereits erlernten Wissens.

Im Hinblick auf die Tagung "Wie Veränderung gelingt" sei auszuführen: Hier sei der Teilnehmerkreis breiter gefächert. Die Veranstaltung richte sich an alle Interessierten, die einen Einstieg in die Transaktionsanalyse wünschten, um sie im privaten und wirtschaftlichen Umfeld umzusetzen. Sie sei aber auch für Personen gedacht, die – wie er – die Methode bereits erlernt hätten und die Implementierungsmöglichkeiten in den beruflichen Alltag vertiefen wollten. Er habe anhand dreier individuell ausgewählter Workshops die für seinen Beruf förderlichsten Tagungsmodule belegt (Verträge als Vorbeugung und Vermeidung von Konflikten, Racket-System am Beispiel einer Coaching-Klientin, Sich und andere führen: Psychologie für Führungskräfte und Mitarbeiter). Für diese Veranstaltung habe er keinen Kostenersatz von der Fachhochschule V GmbH erhalten.

Das Finanzamt wies die Berufungen in seiner Berufungsvorentscheidung als unbegründet ab und erläuterte: Laut Internetauftritt der TASV umfassten die Transaktionsanalyse-Basislehrgänge die drei Kernbereiche "Professionalisierung", "Kompetenz" und "Persönlichkeit". Die Elemente der Persönlichkeitsbildung und der Kommunikation stünden hiebei eindeutig im Vordergrund. Diese Kenntnisse seien sowohl in beruflichen wie in privaten Bereichen anwendbar. Bei den Teilnehmern handle es sich um "Personen quer durch alle Berufsgruppen". Steuerlich betrachtet liege ein gemischter Aufwand vor. Eine Trennung in beruflich und privat sei nicht möglich. Zudem verbiete der § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 eine Aufteilung, weshalb die Aufwendungen als Kosten der Lebensführung nicht abzugfähig seien.

In seinem Antrag auf Vorlage der Berufung an die Abgabenbehörde II. Instanz betonte der Berufungswerber, dass sein Arbeitgeber Fachhochschule V GmbH sich an den Seminarkosten mit einem Betrag von 800,00 € beteiligt habe. Überdies legte er eine Bestätigung des Arbeitgebers vor, wonach das Seminar "Beraten und Coachen" in Rücksprache mit dem

Vorgesetzten als Fortbildungsmaßnahme ausgewählt worden sei, weil es den Berufungswerber bei Ausübung seiner Tätigkeit unterstütze.

Das Vorhandensein "sozialer Kompetenz" werde in vielen Stellenausschreibungen vorausgesetzt, etwa durch Postulierung von "kommunikativen Fähigkeiten", "starker Persönlichkeit", "teamorientiertem Auftreten", "Kommunikationsstärke", "Teamfähigkeit" (beispielhaft entnommen aus Stellenanzeigen von Zumtobel Group, Kraft Foods, Iventa, MH/direkt, KUMAVision, Rational). Gerade die vom Finanzamt als schädlich eingestuften Befähigungen würden in den exemplarisch beigelegten Stellenbeschreibungen eingefordert, was aber – nach Ansicht des Berufungswerbers - eine direkte Verbindung zur beruflichen Aus- und Fortbildung schlage. Das Seminar "Beraten und Coachen" sei kein persönliches gruppentherapeutisches Treffen, sondern richte sich an den Teilnehmerkreis der Führungskräfte, TrainerInnen, Personalfachleute, Coaches u.ä. Insofern stimme die Formulierung "...quer durch alle Berufsgruppen" in der Berufungsvorentscheidung nicht. Es gebe nun einmal Berufsfelder und Ausbildungen, *deren Aufgabe und Kompetenz darin liegt, Personen innerhalb eines Unternehmens und deren Projektteams optimal zu steuern, um damit den Unternehmenserfolg mitzutragen*. Die Unternehmen forderten bei MitarbeiterInnen mit Führungs-/Projektverantwortung soziale Kompetenz ein (siehe *Stellenbeschreibung*). Obwohl im Übrigen die Punkte Professionalisierung und Kompetenz zuerst genannt wurden, sei diesen in der Berufungsvorentscheidung keinerlei Gewichtung beigemessen, sondern der Fokus ausschließlich auf den Punkt Persönlichkeit gelegt worden.

Jedenfalls decke sich das in den streitgegenständlichen Seminaren vermittelte und vertiefte Wissen mit seinem Ausbildungsprofil als "betrieblicher Prozess- und Projektmanager".

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 in den für die Streitjahre geltenden Fassungen BGBl. I Nr. 180/2004, BGBl. I Nr. 115/2005 und BGBl. I Nr. 100/2006 sind Aufwendungen für **Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit** und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen, Werbungskosten.

Nach § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 dürfen bei den einzelnen Einkünften die Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen, nicht abgezogen werden.

Ausbildungskosten werden für die Erlangung von Kenntnissen, die eine neue Berufsausübung erst ermöglichen, aufgewendet. Sie müssen mit dem vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einem damit verwandten Beruf in Zusammenhang stehen. Maßgebend ist die konkrete, im Zeitpunkt der Ausbildung ausgeübte Tätigkeit.

Auch **Fortbildungskosten** im steuerlichen Sinn stehen im Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf und dienen dazu, in diesem auf dem Laufenden zu bleiben oder die für seine Ausübung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu verbessern.

Strittig ist: Handelt es sich bei den für den Besuch der Seminare "Beraten und Coachen" sowie "Wie Veränderung gelingt" aufgewendeten Kosten um Ausbildungs- oder Fortbildungskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988?

Wie der Berufungswerber mehrfach dargetan hat, bezweckte er mit dem Besuch der streitgegenständlichen Seminare eine direkte Umsetzung in dem von ihm erlernten und ausgeübten Beruf eines Prozess- und Projektmanagers. Dies entspricht der oben umschriebenen Definition für **Fortbildung**, weshalb eine weitere Untersuchung hinsichtlich **Ausbildungskosten** unterbleiben kann.

Zur Frage der Berufsidentität oder –ähnlichkeit kann nach den umfangreichen und mit dem Schreiben des Fachhochschulrektors übereinstimmenden Ausführungen des Berufungswerbers festgestellt werden, dass die Tätigkeit des Prozess- und Projektmanagers die in den strittigen Seminaren vermittelten bzw. trainierten Fähigkeiten voraussetzt.

Unter www.fhv.at wurde eine weitere plastische Darstellung des Aufgabenfeldes des Berufungswerbers gefunden:

Pro Jahr müssen an der Fachhochschule Vorarlberg zur Zeit über 25.000 einzelne Lehreinheiten personell, räumlich und zeitlich organisiert werden - ausgeschmückt mit einer Menge an Rahmenbedingungen, Kollisionsgefahren, Raum- und Ausstattungsproblemen und noch mehr Sonderwünschen. Tendenz steigend.

Die Komplexität der Problemstellung und zahlreiche Zielkonflikte machen dabei mathematische Optimallösungen unmöglich und erfordern vor allem zwischenmenschliche und strategische Lösungsansätze.

CC (=Berufungswerber), selbst Absolvent der Fachhochschule Vorarlberg, hat diesen Planungsprozess im Rahmen einer Diplomarbeit analysiert und ist nunmehr als Mitarbeiter der Fachhochschule Vorarlberg für die professionelle Umsetzung dieser anspruchsvollen logistischen Aufgabe zuständig.

Zweifellos vermitteln die unter "**Kursinhalte**", **Punkte 1. bis 7.** umschriebenen Wissensbereiche ein taugliches Rüstzeug für die an den Berufungswerber herangetragenen Aufgabenstellungen. Sie sind im ausgeübten Beruf von Nutzen und weisen einen objektiven Zusammenhang mit diesem auf.

Bei der Beurteilung von Fortbildungskosten als Werbungskosten kommt es nicht darauf an, ob die Fortbildungskosten unvermeidbar sind oder freiwillig auf sich genommen werden, wenn die Aufwendungen die **berufliche Bedingtheit einwandfrei erkennen lassen** (VwGH 29.11.1994, 90/14/0215). Das Berufsbild des Prozess- und Projektmanagers umfasst neben (an-)leitenden, gestaltenden und beratenden auch persönlichkeitsbezogene Elemente (siehe etwa oben: *zahlreiche Zielkonflikte, die zwischenmenschliche Lösungsansätze erfordern...*). Insofern kann der Abgabenbehörde I. Instanz nicht beigetreten werden, wenn sie allein das Stichwort "Persönlichkeitsbildung" aufgreift und in das Zentrum ihrer ablehnenden Berufungsvorentscheidung stellt. Sie verkennt dabei einerseits, dass die vermittelten Seminarthemen vielschichtiger sind (siehe "*Professionalisierung*", "*Kompetenz*" sowie die detaillierte Darlegung in den Punkten 1. bis 7. der "*Kursinhalte*"), andererseits dass das Anforderungsprofil eines Prozess- und Projektmanagers persönlichkeitsbezogenes Wissen voraussetzt. Beizupflichten ist dem Berufungswerber auch, wenn er die Umschreibung des Teilnehmerkreises als "*quer durch alle Berufsgruppen gehend*" in Kritik zieht. Genannt wurden nämlich "*Führungskräfte, Personalfachleute, TrainerInnen, Coaches*", somit Personen, deren Aufgabe es ist, (an-)zuleiten, zu steuern, zu beraten, zu optimieren, konfliktbereinigend zu wirken – durchaus Personen also, die einem homogenen Kreis angehören. Wenn auch die vermittelten Kenntnisse in privaten Bereichen ebenfalls anwendbar sein mögen, lässt der getätigte Aufwand im Streitfall nach Überzeugung des Unabhängigen Finanzsenates nur eine berufliche Veranlassung erkennen bzw. kann eine etwaige private Mitveranlassung – auf die im Übrigen nichts hinweist - als vernachlässigbar gering betrachtet werden. Insofern ist dem Abgrenzungskriterium der "**Notwendigkeit**" (VwGH 30.5.2001, 2000/13/0163), das heranzuziehen ist, wenn Aufwendungen in gleicher Weise mit der Einkunftszielung wie mit der privaten Lebensführung zusammenhängen, im Streitfall keine Bedeutung beizumessen.

Für die berufliche Veranlassung sprechen überdies die gemeinsam mit dem Vorgesetzten getroffene Kursauswahl und die teilweise Kostentragung durch die Fachhochschule V GmbH.

Differenziert zu betrachten ist das Seminar "Wie Veränderung gelingt", dass sich nicht an einen speziellen Teilnehmerkreis, sondern an "alle Interessierten" richtet, die eine berufliche oder private Verwertung wünschen. Hier liegt der Gedanke nahe, dass eine Trennung in beruflich und privat nicht möglich ist und der Aufwand von 70,00 € in den Bereich der (steuerlich nicht beachtlichen) Lebensführung zu verweisen ist. Allerdings hat der Berufungswerber auch diesbezüglich im Detail dargetan, in welcher Weise er das Seminar – aufbauend auf seinem schon vorhandenen Grundwissen aus "Beraten und Coachen" – berufsspezifisch anhand dreier individuell ausgewählter Module zur Vertiefung genutzt hat. Auch hier ist somit die berufliche Veranlassung eindeutig erkennbar.

Der Streitfall zeigt, dass die Grenzen zwischen laut Lehre und Rechtsprechung in den steuerlich unbeachtlichen Bereich der privaten Lebensführung zu verweisenden Aufwendungen für Persönlichkeitsbildung (etwa *Doralt, Einkommensteuergesetz, Kommentar, Band II, § 16, TZ 203 ff*) und beruflich geforderter "sozialer Kompetenz" nicht leicht zu ziehen sind. Er zeigt aber auch, dass die unter den Überbegriff "soziale Kompetenz" fallenden teamorientierten, kommunikativen, motivierenden, organisatorischen, konfliktlösenden Fähigkeiten mehr und mehr zum Anforderungsprofil von Stellenausschreibungen einer modernen Berufswelt gehören. *In der Erwachsenenbildung wird der Erwerb sozialer Kompetenzen als wichtiges Lernziel angesehen, insbesondere deswegen, weil zum einen die Anforderungen beruflicher Tätigkeit heutzutage mehr denn je von Kommunikationsfähigkeit geprägt sind und zum anderen in Berufsausbildungen gerade dieser Bereich ausgespart bleibt* (www.wikipedia.org). Wenn der Erwerb solcher Fähigkeiten auch steuerlich nicht als ein für alle Berufsgruppen anerkanntes prinzipielles Basiswissen akzeptiert wird (wie etwa die Erlangung grundsätzlicher kaufmännischer und bürotechnischer Kenntnisse, vgl. *Langheinrich, Ryda in Die Behandlung von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungskosten im Wandel, Finanzjournal 3/2008*), ist doch nicht bereits bei Vorkommen eines Schlagwortes wie "persönlichkeitsbildend" eine ablehnende Haltung einzunehmen, sondern sind im Einzelfall neben dem Gesamtinhalt des Bildungsangebotes die Berufsidentität oder –ähnlichkeit und die berufliche Veranlassung zu überprüfen.

Insgesamt liegt nach dem Ausgeführten im Streitfall eine Abzugsfähigkeit als Fortbildungskosten gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 vor und es war wie im Spruch zu entscheiden.

Beilage: 2 Berechnungsblätter

Feldkirch, am 5. Mai 2009